

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. September 2018**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, ~~Herr FELTEN Herbert~~, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, ~~Frau KNAUF Alexandra~~, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 1. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2019.

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 10.10.2018. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2019;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2018, Wirtschaftsjahr 2019;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2019 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose Nr. 416 bis Nr. 423) mit insgesamt 12.792 m<sup>3</sup> gelegen in den Gemeindewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

#### 2. Stadtwerke Sankt Vith. Erschließung Rohwasservorkommen "Goldgrube". Zuleitung und Ausrüstung von Bohrbrunnen P10/2. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 124;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf 252.220,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erschließung der Bohrbrunnen P10-2 in Rodt "Goldgrube".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 252.220,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### 3. Instandsetzungsarbeiten an Brücken und Wasserläufen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass infolge der Überschwemmungen vom 01.06.2018 notwendige Instandsetzungsarbeiten an Brücken, insbesondere in Galhausen, und Wasserläufen der Gemeinde zu Tage getreten sind;

In Anbetracht dass es zweckmäßig erscheint, die Brücke in Galhausen zu verbreitern (mindestens 2 m) um insbesondere bei Hochwasser eine höhere Durchlaufkapazität zu erreichen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.09.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 115.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2018 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzungsarbeiten an Brücken und Wasserläufen gemäß Dokumentation und Lastenbeschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 115.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2018 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind

diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Umbau und Renovierung der Feuerwehrrhalle in Sankt Vith. Renovierung des Daches. Mehrarbeiten. Kenntnisnahme des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 04.09.2018 gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass sich bei den Abbrucharbeiten der Oberschicht des Daches der Feuerwehrrhalle herausgestellt hat, dass die neue Dachabdeckung nicht auf der bestehenden Dachfolie verlegt/verklebt werden kann, weil diese Dellen und Wassertaschen aufweist;

In Anbetracht dessen, dass der Unterbau anders konzipiert werden muss um künftig eine Belüftung zu gewährleisten und die Bildung von Kondenzwasser zu verhindern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 38/1;

Aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 4. September 2018;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 04. September 2018 dringlichkeitshalber beschlossen, die Firma Josef GILLESSEN AG, Backesweg, Schönberg, 2, 4780 Sankt Vith, mit den Mehrarbeiten zur Renovierung des Daches an der Feuerwehrrhalle Sankt Vith zum Betrage von 52.705,18 € (MwSt. inbegriffen) zu beauftragen. Die Dringlichkeit ist damit begründet, dass das Dach abgedeckt wurde und so schnell wie möglich wieder neu eingedeckt werden muss um Wassereindrang und andere Schäden bei Unwetter oder Regen zu verhindern.

### **Immobilienangelegenheiten**

Ratsmitglied Karlheinz BERENS verlässt seinen Platz im Rat für die Dauer der Abstimmung über den nachstehenden Punkt und nimmt im Publikum einen Platz ein.

5. Übertragung der zwei Wege "Fliederweg" und "Im Winkel" der Parzellierung "CLOHSE-DELAURE" in Rodt in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 26.07.2011 erteilten Parzellierungsgenehmigung (für ein Gelände von 1,54 Ha, beinhaltend 18 Baulose sowie Straße und Plätze), gründend auf dem Gutachten des beauftragten Beamten der operativen Generaldirektion vom 21.06.2011;

Aufgrund des Beschlusses der beauftragten Beamtin der operativen Generaldirektion vom 24.11.2011 zur Erteilung der Städtebaugenehmigung für den Bau zweier Straßen mit Platzgestaltung in der Parzellierung CLOHSE-DELAURE in Rodt, worin geschrieben steht: ..."dass der Genehmigungsantrag die Erschließung neuer kommunaler Verkehrswege erfordert";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.10.2014 zur Festlegung von Richtlinien in Bezug auf die Ausstattung von Wegen im Rahmen von Neubauten oder Verstärkungen (ehemals Parzellierungen) und in Bezug auf die Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Wegenetz, die sich in der Bauzone befinden;

Aufgrund des Antrages des Herrn Günter CLOHSE, wohnhaft Vielsalmer Straße, Rodt, 31, 4780 Sankt Vith, vom 23.08.2018 auf Übertragung der zwei Wege ("Fliederweg" und "Im Winkel") seiner Parzellierung "CLOHSE-DELAURE" in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Abnahme der beiden Wege bereits erfolgt ist, so dass

die beiden Wege sowohl der Städtebaugenehmigung als auch den technischen Vorgaben der Gemeinde entsprechen;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.11.2013 für den "Fliederweg";

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 19.10.2015 für den Weg "Im Winkel";

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Einwandes des Ratsmitgliedes Karlheinz BERENS, der auf das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz hinweist, und zwar Kapitel IV - Grundstückserwerb und Enteignung, Abschnitt 1 - Freihändiger Grundstückserwerb, Artikel 36, woraus er schlussfolgert, dass die Gemeinde, beziehungsweise die öffentliche Hand die beiden Wege aus der Parzellierung CLOHSE-DELAURE nicht kostenlos übernehmen dürfe und die Privateigentümer zumindest durch einen symbolischen Euro entschädigt werden müssten;

Aufgrund dessen, dass mehrere Ratsmitglieder bemüht waren, Herrn BERENS die unterschiedlichen Gesetze und Rechtsgrundlagen zu verdeutlichen und außerdem darauf hinwiesen, dass bei privaten Parzellierungen (neuere Bezeichnungen: Erschließung und später Verstädterung) immer so vorgegangen worden ist, weil der Parzellierer immer verpflichtet ist, im Rahmen seines Projektes die erforderlichen inneren Verkehrswege und deren Ausstattung selbst zu tragen, dass die Gemeinde aber nach Aufmass und Abnahme diese Wege systematisch in das öffentliche Eigentum übernimmt, wodurch der Parzellierer den späteren Unterhalt nicht mehr gewährleisten muss und die verschiedenen Dienstleister die Wohnhäuser auch anfahren (z.B. Müll- oder Postdienste);

Aufgrund dessen, dass Herr BERENS erklärt, nicht an der Abstimmung teilzunehmen, weil er befürchte, dass die Teilnahme an der Abstimmung ihm bei einer Klage in dieser Sache gegen die Gemeinde vor dem Staatsrat vorgeworfen würde (was in einer anderen seinerseits beim Staatsrat anhängigen Klage der Fall sei);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den "Fliederweg", d.h. die Lose 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 1.602 m<sup>2</sup> laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.11.2013 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Den Weg "Im Winkel", d.h. die Lose 1, 2 und 3 mit einer Gesamtfläche von 986 m<sup>2</sup> laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 19.10.2015 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die Kosten der Beurkundung dieser Geländetransaktion zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Ratsmitglied Karlheinz BERENS nimmt seinen Platz im Rat wieder ein.

#### 6. Geländeverkauf und -tausch in Schlierbach zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten Arno und Roswitha URFELS-JODOCY: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY, wohnhaft in Schlierbach, 1, 4783 Sankt Vith auf Erwerb von Gelände in Schlierbach, angrenzend an ihr Eigentum;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich ein Geländetausch als angebrachter erscheint;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 27.11.2017;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY vom 06.09.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 27.11.2017, im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 358 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 3 M, katastriert Gemarkung 4, Flur F, an die Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY, wohnhaft in Schlierbach, 1, 4783 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 3 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 49 E, katastriert Gemarkung 4, Flur F, von den Eheleuten Arno und Roswitha URFELS-JODOCY.

Dieser Geländetausch erfolgt mittels Herauszahlung eines Betrages von 15.975,00 € (358 m<sup>2</sup> - 3 m<sup>2</sup> = 355 m<sup>2</sup> x 45,00 €/m<sup>2</sup>).

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

## **Verschiedenes**

### **7. Interkommunale AIVE - Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“.** **Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 21. September 2018 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, dem 24. Oktober 2018 um 18:00 Uhr im Euro Space Center in 6890 Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12, L-1523-13 § 1 und L1532-1 § 2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Sein Einverständnis zu den nachstehenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 24. Oktober 2018, um 18:00 Uhr, im Euro Space Center in 6890 Transinne, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu geben.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 17. Mai 2018 in Transinne.
2. Genehmigung der Aktualisierung für 2018 des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvoranschlägen.
3. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 und 29. November 2017 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ sowie Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors "Verwertung und Sauberkeit" vom 24. Oktober 2018 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

## **Finanzen**

## 8. Gebühr für die Änderung des Vornamens.

Der Gemeinderat:

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen so wie abgeändert durch das Gesetz vom 18.06.2018;

Aufgrund des Artikels 8,1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Änderung des Vornamens beim Standesamt der Gemeindeverwaltung eingereicht werden können;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 104/161-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 05.10.2018 eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Vornamensänderung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Fall einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 3: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;
- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in ihrer Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Artikel 5: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung vom Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

## 9. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2018 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2018 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith

stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.07.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 18.09.2018;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 68.098,12 €

auf der Ausgabenseite: 68.098,12 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.07.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 68.098,12 €

auf der Ausgabenseite: 68.098,12 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Crombach-Weisten für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 04.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 09.05.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 28.06.2018;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 28.08.2018 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 22.969,09 €

auf der Ausgabenseite: 13.123,29 €

und mit einem Überschuss von 9.845,80 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 04.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 22.969,09 €

auf der Ausgabenseite: 13.123,29 €

und wird mit einem Überschuss von 9.845,80 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 12. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 11.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 19.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 03.07.2018;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 13.09.2018 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.743,71 €

auf der Ausgabenseite: 10.951,22 €

und mit einem Überschuss von 4.792,49 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 11.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 15.743,71 €

auf der Ausgabenseite: 10.951,22 €

und wird mit einem Überschuss von 4.792,49 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.07.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 14.09.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 104.708,24 €

auf der Ausgabenseite: 101.518,08 €

und mit einem Überschuss von 3.190,16 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 9.960,99 € anstatt 3.268,73 € aufgrund der Zahlen, die durch die Gemeinde und dem Bistum genehmigt worden sind.

A.II/55 (Steuern): 83,87 € anstatt 83,67 € aufgrund der Belege.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.07.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 111.400,50 €

auf der Ausgabenseite: 101.518,28 €

und wird mit einem Überschuss von 9.882,22 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2018. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 28.08.2018 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 8.090.924,59 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."